

Kosten und Gebühren

Für den Schritt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und zur Durchsetzung der verfolgten Ziele den Rechtsweg zu beschreiten, ist auch die Frage nach den entstehenden Kosten von Bedeutung. Deshalb sollte zu Beginn des Mandats die **Kostenfrage geklärt werden**.

Scheuen Sie daher nicht, uns jederzeit auch zu diesem Punkt anzusprechen, um die hier entstehenden Kosten und Gebühren und/oder das Prozesskostenrisiko zu erfragen.

Nachfolgend wollen wir einen kleinen Einblick in das sehr komplexe Gebührenrecht geben.

Die Berechnung der Gebühren der anwaltlichen Tätigkeit ist im **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** geregelt. Hierbei gilt für die einzelnen anwaltlichen Tätigkeiten, dass je nach Verfahrensstand verschiedene Gebührentatbestände gegeben sind, wie beispielsweise für die **außergerichtliche Tätigkeit**, die **gerichtliche Tätigkeit erster Instanz**, die **Tätigkeit bei Einlegung von Rechtsmitteln** oder auch die **Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung**.

Den Gebührentatbeständen sind dabei entweder **feste Gebührensätze** zugeordnet oder aber sie sind als **Rahmengebühren** ausgestaltet.

In **zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen und auch verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten** ist die Höhe der Gebühren abhängig vom **Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit** sowie von **Gebührensätzen**.

Hierzu kurz zwei einfache Beispiele:

Wir machen für Sie **außergerichtlich** einen **Zahlungsanspruch von 5.000,00 €** geltend, es handelt sich um eine nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung **durchschnittliche Angelegenheit**:

<u>Gegenstandswert</u>	<u>5.000,00 €</u>
Gebührensatz 1,3 Geschäftsgebühr	391,30 €
Auslagenpauschale	20,00 €
<u>Mehrwertsteuer</u>	<u>78,15 €</u>
Gebühren	489,45 €

Zum gleichen Zahlungsanspruch sind wir nicht außergerichtlich tätig, sondern **klagen** den Anspruch unmittelbar sofort ein, es ergeht ein Urteil:

<u>Gegenstandswert</u>	<u>5.000,00 €</u>
1,3 Verfahrensgebühr	391,30 €
1,2 Terminsgebühr	361,20 €
Auslagenpauschale	20,00 €
<u>Mehrwertsteuer</u>	<u>146,78 €</u>
Gebühren	919,28 €

In **sozialrechtlichen, straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Angelegenheiten** ist die Gebührenhöhe in der Regel nicht nach dem Gegenstandswert der Tätigkeit gestaffelt, sondern nach **Rahmengebühren**.

In einer **durchschnittlichen** sozialrechtlichen Angelegenheit, die **nicht** nach Gegenstandswert, sondern nach **Betragsrahmengebühren** abgerechnet wird, legen wir z. B. gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch zur angenommenen Höhe der Schwerbehinderung ein:

Geschäftsgebühr (Mittelgebühr)	300,00 €
Auslagenpauschale	20,00 €
19 % Mehrwertsteuer	60,80 €
Gebührensomme	380,80 €

In einer **durchschnittlichen** sozialrechtlichen Angelegenheit, die **nicht** nach Gegenstandswert, sondern nach **Betragsrahmengebühren** abgerechnet wird, erheben wir ohne außergerichtlich für Sie tätig geworden zu sein, unmittelbar für Sie **Klage**, es ergeht ein Urteil:

Verfahrensgebühr Mittelgebühr	300,00 €
Terminsgebühr Mittelgebühr	280,00 €
Auslagenpauschale	20,00 €
Mehrwertsteuer	114,00 €
Gebühren	714,10 €

Bei Rahmengebühren berechnen sich die Gebühren nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Vielfach ergeben sich wegen der für die Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten **Kostenerstattungsansprüche** gegenüber dem Gegner oder einem Dritten. Das bedeutet, dass man auch die an den eigenen Rechtsanwalt gezahlten Gebühren vom Anspruchsgegner ersetzt verlangen kann.

Anspruchsgrundlagen dieser Kostenerstattungsansprüche können beispielsweise **vertragliche Pflichtverletzungen, Verzug, Ansprüche auf Schadenersatz etc. und nicht zuletzt selbst verständlich das Gewinnen des Prozesses** sein.

Auf der anderen Seite besteht das eigene **Prozess- und Prozesskostenrisiko** neben dem **wirtschaftlichen Ausfall des Anspruchsgegners** (z. B. durch Insolvenz) darin, dass man selbst auch die **Beweislast für das Vorliegen der Anspruchsgrundlagen** zur Kostenerstattung trägt.

In der Risikoabwägung für das Vorgehen im gerichtlichen Verfahren wird man berücksichtigen müssen, dass man bei Niederlage im Prozess **nicht nur die Gebühren des eigenen Rechtsanwalts trägt, sondern auch die Gerichtskosten, sowie auch zum Teil die Rechtsanwaltsgebühren der Gegenseite** wie regelmäßig in zivilgerichtlichen Verfahren. Gerne können wir Ihnen vor Einreichung einer Klage das Prozesskostenrisiko berechnen. Sprechen Sie uns hierzu bitte an.

BESONDERHEITEN:

Arbeitsrecht:

In **arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen** gelten zum Prozesskostenrisiko **Besonderheiten**, die sonst nicht gelten, denn hier trägt jede Partei die **außergerichtlichen Kosten** sowie ggfs. die **Kosten der I. Instanz selbst, ganz egal, ob man den Prozess gewinnt oder verliert**. Dies hat auch den **Vorteil**, dass Sie im **Falle des Unterliegens** die Kosten der Gegenseite im außergerichtlichen sowie im erstinstanzlichen Verfahren **nicht tragen müssen**.

Bezüglich der Kosten der **Rechtsmittelinstanzen** (z. B. Berufungsverfahren) gilt wiederum, dass die **Kostenerstattungspflicht** z. B. durch Urteil oder aber auch durch Vergleich festgelegt wird. **In dieser Instanz könnten Sie zu den hier entstandenen Kosten und Gebühren also mit Gerichtskosten sowie auch den Kosten der Gegenseite im Unterliegenfall belastet werden.**

Gerne können wir Ihnen hierzu im Bedarfsfall eine Berechnung des Prozesskostenrisikos erstellen.

Sozialrecht:

Besonderheiten gelten auch im **sozialgerichtlichen Verfahren**. Dieses ist für **Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen in der Regel gerichtskostenfrei**. Auch ist nahezu ausnahmslos der Sozialleistungsträger als Anspruchsgegner nicht anwaltlich vertreten, so dass es hier zu **keinen Kosten der Gegenseite** kommt.

Beratungstätigkeiten:

Beschränkt sich die anwaltliche Tätigkeit auf eine **Erstberatung** ist die Gebührenhöhe gegenüber dem **Verbraucher** auf **190,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** begrenzt.

Allerdings ergeben sich im Rechtsalltag immer wieder unterschiedliche Schwierigkeiten der Einordnung der Tätigkeiten, d.h., ist eine Beratung nur sehr kurz, **z. B. das Gespräch geht nicht über eine ½ Stunde hinaus**, so schöpfen wir den vorstehenden Rahmen nicht in jedem Fall aus.

Auszugehen ist hierbei allerdings davon, dass die Beratung nach erfolgter Erstberatung endet und weiterer Beratungsbedarf nicht besteht.

Entgegengesetzt zu den vorstehenden Ausführungen sieht es aus, wenn die **Beratung sich schon zu Beginn als sehr komplex darstellt, d.h. der zugrundeliegende Sachverhalt geprüft und zudem auch anhand der gegebenen Rechtsvorschriften und auch der aktuellen Rechtsprechung zunächst abgeglichen werden muss**. Kurz gesagt, der Beratungsbedarf endet nicht nach einem Beratungsgespräch, sondern geht über eine wie oben beschriebene Erstberatung hinaus. **Hier bietet sich an, unbedingt die Gebührenfrage im Gespräch mit dem Anwalt unmittelbar zu klären.**

Gegebenenfalls kann abweichend von diesen gesetzlichen Vorgaben aus dem Anlass des Einzelfalles heraus eine **Gebührenvereinbarung** geschlossen werden, wonach beispielsweise für die anwaltliche Tätigkeit ein Stundenhonorar vereinbart wird.

Soweit eine für die Angelegenheit eintrittspflichtige **Rechtsschutzversicherung** besteht, **deckt** diese nach **vorab einzuholender Zusage** sowohl die **eigenen Kosten als auch die Gerichtskosten und Kostenerstattungsansprüche des Gegners bei Niederlage im Prozess**. Gerne übernehmen wir für Sie die **Kostenschutzanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung**.

Ausgenommen vom Kostenschutz sind lediglich die Fahrt- und Abwesenheitsgelder zum Gerichtstermin die ca. 50,00 € bis 100,00 € in den umliegenden Gerichtsbezirken pro Gerichtstermin betragen. Zum Amtsgericht Lennestadt fallen keine Fahrt- und Abwesenheitsgelder an.

Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe:

Soweit aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse **Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe** in Betracht kommt, so **deckt** diese die **Kosten des eigenen Rechtsanwalts und die Gerichtskosten, nicht aber Kosten der Gegenseite bei Niederlage im Prozess**.

Die Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe kann **je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ohne Ratenbeteiligung oder aber unter ratenweiser Beteiligung** gewährt werden. Bessern sich in einem Nachprüfungszeitraum von längstens 4 Jahren nach der Bewilligung die wirtschaftlichen Verhältnisse, kann es zu einer Rückzahlung der ohne Ratenzahlung bewilligten Prozesskostenhilfe kommen.

Sollten Sie also nicht in der Lage sein, die anwaltlichen Kosten und Gebühren zu tragen, so bitten wir dringend unmittelbar bei Beauftragung, d.h. bestenfalls bereits bei Vereinbarung eines Besprechungstermins darauf hinzuweisen, damit die notwendigen Schritte zur Verkürzung der Bearbeitungszeit (Antragstellung von Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe) unmittelbar eingeleitet werden können.

Steuerliche Hinweise:

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Urteil vom 12. Mai 2011 - VI R 42/10 den steuerlichen Abzug von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Zivilprozess deutlich erleichtert. Vor Verkündung dieses Urteils war eine steuerliche Absetzbarkeit von Gerichtskosten, Anwaltskosten und sonstigen Kosten (z.B. Aufwandsentschädigungen für Zeugen und Gutachter-Kosten) für Zivilprozesse als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer nur in Ausnahmefällen möglich. So zum Beispiel, wenn es in dem entsprechenden Prozess um eine besonders wichtige Frage für die Existenz des Steuerzahlers ging (Rechtsstreit mit existenzieller Bedeutung). Jetzt kommt es auf den Prozessinhalt nicht mehr an. Es ist egal, ob es sich zum Beispiel um Rechtsstreitigkeiten unter Nachbarn oder um den Zivilprozess eines Mieters oder um den Zivilprozess bei einer Scheidungsfolgen-Kostenregelung handelt.

Der Leitsatz der BFH-Entscheidung zu Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer lautet:

- Zivilprozesskosten können unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen (Änderung der Rechtsprechung).
- Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- Zivilprozesskosten sind jedoch nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen

Im Arbeitsrecht gilt Folgendes:

Liegt die Ursache eines Rechtsstreits so gut wie ausschließlich in Ihrer beruflichen Tätigkeit, sind die **Rechtsberatungs- und Prozesskosten** als Werbungskosten abzugsfähig. Das ist unabhängig davon, ob Sie Kläger oder Beklagter sind und ob Sie den Prozess gewinnen oder verlieren. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen

www.boerger-sasse.de